

Zweckverband Abwasserklärwerk Buchenbachtal



S i t z u n g s v o r l a g e

Nr. ZAB011/2022

Federführendes Amt:

ZAB Verbandsverwaltung SG 1

Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Verbandskommission Leutenbach	Vorberatung	07.11.2022
Technischer Ausschuss	Vorberatung	10.11.2022
Gemeinderat	Beschlussfassung	22.11.2022
Gemeinderat Leutenbach	Beschlussfassung	24.11.2022
Verbandsversammlung	Beschlussfassung	23.11.2022

Betreff:

Änderung der Verbandssatzung

Beschlussvorschlag:

Die nachstehenden Änderungen der Zweckverbandssatzung werden genehmigt.

1. Der § 5 Nr. 2 über die Zusammensetzung der Verbandsversammlung wird angepasst.
2. Der § 8 Verwaltungsrat wird neu hinzugefügt.
3. Der Verbandsvorsitzende wird durch eine Mehrheit von mindestens Dreiviertel der satzungsmäßigen Stimmenzahlen der Verbandsmitglieder gewählt (§ 9 Ziffer 1).
4. Der § 13 Ziffer 4 wurde angepasst.
5. Dem § 13 wurde eine neue Ziffer 5 hinzugefügt.
6. Der § 20 in der Fassung vom 27.06.2018 wird zu § 21 in der Fassung vom 24.10.2022.
7. Der § 20 Durchführung von Sitzungen in der Fassung vom 24.10.2022 wird neu hinzugefügt.
8. Stilistische Anpassungen (Verschiebung von Paragraphen, Seitenzahlen, etc.)

Begründung:



Zusammensetzung Verbandsversammlung, Verbandsvorsitzender

Die Verbandssatzungsänderung mit Beschluss vom 18.11.2020 wurde nicht veröffentlicht. In dieser Verbandssatzungsänderung wurden Hybridsitzungen ermöglicht. Somit waren die darauffolgenden hybriden Verbandsversammlungen nicht rechtmäßig zustande gekommen. Die Verbandssatzung muss somit erneut beschlossen und veröffentlicht werden.

Weitere Änderungen treten hinzu: aufgrund einer Dezernatsumstrukturierung der Stadt Winnenden ist der Zweckverband Abwasserklärwerk Buchenbachtal nun dem Ersten Bürgermeister Norbert Sailer zugeordnet (Vorlage ZAB 002/2022). Durch die bisherige Verbandssatzung ist es jedoch nicht möglich, Ersten Bürgermeister Sailer in die Verbandsversammlung und somit auch nicht als den neuen Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes zu wählen.

Bisher war in § 5 Ziffer 2 der Verbandssatzung festgestellt, dass die weiteren Vertreter aus der Mitte des Gemeinderats gewählt werden. Der § 5 Ziffer 2 wurde so angepasst, dass die weiteren Vertreter vom Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde gewählt werden. Somit ist es möglich, dass der Gemeinderat der Stadt Winnenden Ersten Bürgermeister Sailer in die Verbandsversammlung wählt. Da der Verbandsvorsitzende aus der Mitte der Verbandsversammlung von der Verbandsversammlung gewählt wird, kann mit dieser Anpassung Erster Bürgermeister Sailer zum Verbandsvorsitzenden gewählt werden.

Gemäß des bisherigen § 8 Ziffer 1 der Verbandssatzung wird der Verbandsvorsitzende bisher mit einfacher Mehrheit gewählt. Durch die Satzungsänderung in § 5 könnte die Stadt Winnenden mit dem bisherigem § 8 Ziffer 1 ohne Zustimmung der Gemeinde Leutenbach z.B. einen Beschäftigten der Stadt Winnenden in die Verbandsversammlung und als Verbandsvorsitzenden wählen. Um der erwünschten Mitwirkung der Gemeinde Leutenbach bei der Wahl der/s Verbandsvorsitzende/n künftig verbindlich Rechnung zu tragen, wurde der Paragraph insoweit angepasst, dass für die Wahl des Verbandsvorsitzenden wie bei z.B. Änderungen der Verbandssatzung eine Mehrheit von mindestens Dreiviertel der satzungsmäßigen Stimmenzahlen der Verbandsmitglieder notwendig ist. Im Übrigen wurde der § 8 zu § 9.

Es wurde der neue Paragraph § 8 Verwaltungsrat der Verbandssatzung hinzugefügt. Der Verwaltungsrat hat sich beispielsweise beim Gemeindeverwaltungsverband Winnenden bewährt und wird auf den Zweckverbandverband übernommen.

Abschreibungsumlage

Der Zweckverband ist vollständig umlagefinanziert. Der Zweckverband erhebt seine Umlagen gegenüber den Verbandsmitgliedern – der Gemeinde Leutenbach und der Stadt Winnenden. Diese Verbandsumlagen haben bisher die Betriebskostenumlage, die Zinsumlage, die Investitionskostenumlage und die Tilgungsumlage erfasst.

Bei der Umstellung auf die Doppik musste festgelegt werden, wie mit den Umlagen buchungstechnisch umzugehen ist. Als der Zweckverband auf die Doppik umstellte, gab es vom Land noch keine Lösungsansätze, wie dies bei Zweckverbänden zu erfolgen hat. Zwischenzeitlich gibt es Leitfäden, wie diese Umlagen bei vollfinanzierten Zweckverbänden zu erfolgen hat.

Es ist eine Abschreibungsumlage in Höhe der tatsächlichen Abschreibungen zu erheben. Die Abschreibungsumlage hat Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt. Die Abschreibungsumlage wird zur Begleichung der Tilgungsleistungen und der Kreditbeschaffungskosten verwendet.



In der Praxis wird es entweder den Fall geben, dass die Abschreibungsumlage höher als die Tilgungsleistungen und die Kreditbeschaffungskosten ist oder eben niedriger.

Wenn die Abschreibungsumlage die Tilgungsleistungen und Kreditbeschaffungskosten übersteigen, wird keine zusätzliche Tilgungsumlage erhoben. Der Differenzbetrag wird den Verbandskommunen zurückgezahlt.

Wenn die Abschreibungsumlage nicht ausreicht um die Tilgungsleistungen und Kreditbeschaffungskosten zu finanzieren, wird zusätzlich eine Tilgungsumlage erhoben. Die Höhe der Tilgungsumlage wird die Differenz sein.

Die Betriebskostenumlage, die Zinsumlage und die Investitionskostenumlage bleiben unberührt.

Es ergeben sich keine Mehrkosten für die Verbandskommunen. Die Verbandsumlagen werden lediglich um eine Art der Umlage erweitert und buchhalterisch wird dies Auswirkungen haben.

Hybride Sitzungen

Der § 20 Durchführung von Sitzungen soll Videokonferenzen bzw. Hybridsitzungen ermöglichen. Bis zum 31.12.2020 können gemäß § 37a GemO Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum stattfinden, ohne dass eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung erforderlich ist. Ab dem 01.01.2021 ist eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung notwendig. Aufgrund der aktuellen Situation bzgl. der Corona-Pandemie ist es empfehlenswert, die Hauptsatzung dementsprechend anzupassen.

In der Anlage ist die Verbandssatzung in der Fassung vom 27.06.2018, die neue Verbandssatzung in der Fassung vom 24.10.2022 sowie die neue Verbandssatzung mit den markierten Änderungen.

Anlagen:

Verbandssatzung Fassung 24. Oktober 2022

Verbandssatzung Fassung 24. Oktober 2022 - Änderungen markiert

Verbandssatzung Fassung 27. Juni 2018